

I. NAME, GRÜNDUNG, SITZ

ART. 1 NAME

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Nottwil besteht ein im Jahr 1906 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Nottwil. Er ist ein Ortsverein des SKF Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. ZWECK UND AUFGABEN

ART. 2 ZWECK

Die Frauengemeinschaft Nottwil ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

ART. 3 AUFGABEN

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen, Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4 MITGLIEDER

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder das Engagement der Frauengemeinschaft mit dem Mitgliederbeitrag tragen will. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

IV. ORGANISATION

ART. 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Die Versammlung wird vom Präsidium oder einer Tages-Präsidentin aus dem Kreis des Vorstandes geleitet. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

ART. 7 EINLADUNG, ANTRÄGE

Die Mitgliederversammlung wird auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen. Dies mindestens drei Wochen im Voraus. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen.

ART. 8 ZUSTÄNDIGKEIT

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisorinnen und Entlastung der Organe
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.4 Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der zwei Rechnungsrevisorinnen
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 8.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

ART. 9 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

ART. 10 PROTOKOLL

Das Protokoll der letztjährigen Mitgliederversammlung wird mit der Einladung verschickt. Die Genehmigung erfolgt an der Mitgliederversammlung. Das Protokoll kann beim Vorstand auch schriftlich angefordert werden.

B VORSTAND

ART. 11 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich selbst. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den geltenden Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die geistliche Begleitung ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

ART. 12 AMTSZEIT

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Rücktritt kann aus persönlichen Gründen vorzeitig erfolgen. Die maximale Amtszeit beträgt zehn Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal zehn Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

ART. 13 BESCHLÜSSE

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft vertagt.

ART. 14 AUFGABEN

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben
- 14.4 Beschluss über das Jahresprogramm und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15
- 14.7 Erlass von Reglementen und Richtlinien

ART. 15 GRUPPIERUNGEN INNERHALB DES VEREINS

Den Gruppierungen wird eine weitgehende Selbstständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen in der Frauengemeinschaft wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Gruppierungen
- 15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Rechnungsrevisorinnen
- 15.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 15.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 15.5 Bei Auflösung einer Gruppierung bleibt deren Vermögen in der Frauengemeinschaft
- 15.6 Bei Auflösung der Frauengemeinschaft bleibt das Vermögen der Gruppierungen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins innert 6 Monaten. Ansonsten geht das Vermögen an eine der anderen Gruppierungen oder wird gemäss Bestimmungen des Art. 24 der Kirchgemeinde Nottwil übergeben.

ART. 16 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte hat die Finanzverantwortliche Einzelunterschrift.

C REVISIONSSTELLE

ART. 17 RECHNUNGSREVISORINNEN

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. FINANZEN

ART. 18 FINANZIELLE MITTEL

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Mitgliederbeiträge
- 18.2 Beiträge von kirchlichen, öffentlichen und privaten Institutionen
- 18.3 Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten/Leistungen
- 18.4 Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- 18.5 Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
- 18.6 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 19 ENTSCHÄDIGUNG

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ohne Entgelt, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

ART. 20 HAFTUNG

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 21 DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

ART. 22 STATUTENÄNDERUNG

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

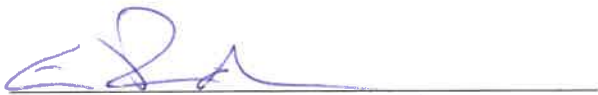
ART. 23 VEREINSAUFLÖSUNG

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

ART. 24 VERMÖGENSVERWENDUNG

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) der Kirchgemeinde Nottwil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so übergibt die Kirchgemeinde Nottwil das Vereinsvermögen einem oder mehreren Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Aufgaben.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 04.04.2025 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.



Eliane Rohrer
Finanzen



Monika Abächerli
Kurswesen

Nottwil, im April 2025